



Member of VIVAVIS

Allgemeine Geschäfts- und Lieferbedingungen

Berg GmbH

Hardwareprodukte

Geltungsbereich

Die nachstehenden Allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen gelten für die Lieferung von Hardwareprodukten der BERG GMBH (nachfolgend HARDWARE genannt). Für Standardsoftware sowie Projekte und Dienstleistungen der BERG GMBH (nachfolgend BERG genannt) gelten jeweils gesonderte Bestimmungen.

Dabei umfasst HARDWARE Endgeräte von BERG (Datenlogger, Konverter, Modems, Zähler, etc.) sowie Hardwareprodukte aus dem Bereich der IT (PC-Hardware) und Hardwareprodukte von externen Lieferanten.

1. Vertragsgegenstand und Zustandekommen des Vertrags

- 1.1. Gegenstand des Vertrages ist die von BERG gelieferte HARDWARE.
- 1.2. Ein Vertrag kommt durch die Bestellung des Auftraggebers und den Zugang einer entsprechenden Auftragsbestätigung von BERG, spätestens jedoch mit Lieferung der HARDWARE zustande.

2. Änderungsverlangen

BERG wird nach Möglichkeit Änderungsverlangen des Auftraggebers Rechnung tragen. Die erbrachten Änderungen sind grundsätzlich angemessen zu vergüten, es sei denn sie sind ihrem Einzelumfang oder ihrer Anzahl nach unerheblich. Als Änderung gilt jede gewünschte Abweichung und/oder Erweiterung von HARDWARE, die nicht dem Standard-Lieferumfang des Serienprodukts entspricht.

3. Lieferung und Versand

- 3.1. Liefertermine und Lieferfristen sind grundsätzlich unverbindliche zeitliche Orientierungshilfen, es sei denn, sie wurden ausdrücklich als verbindliche Termine schriftlich vereinbart.
- 3.2. Die Lieferung erfolgt ab Werk Martinsried, d. h. der Gefahrenübergang erfolgt ab Übergabe an den Frachtführer. Transportversicherung ist Sache des Auftraggebers.

4. Zahlungsbedingungen

- 4.1. Alle Rechnungsbeträge und Preisangaben verstehen sich zzgl. der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer.
- 4.2. Neben dem für die HARDWARE zu bezahlenden Preis können zusätzliche Gebühren für den Versand anfallen. BERG informiert den Auftraggeber im Voraus über derartige zusätzliche Gebühren.
- 4.3. Forderungen von BERG sind 30 Tage nach Rechnungsstellung ohne jeden Abzug fällig. Bei Überschreitung der Zahlungstermine steht BERG ein Anspruch auf Verzugszinsen in Höhe von 8 %-Punkten über dem jeweiligen Basissatz gem. § 247 BGB zu. Das Recht zur Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Verzugschadens durch BERG bleibt unberührt.
- 4.4. BERG ist zu Teilleistungen berechtigt, soweit zumutbar. Werden Teilleistungen von BERG in Rechnung gestellt, so ist der Auftraggeber zu Teilzahlungen verpflichtet.
- 4.5. Eine Zurückbehaltung oder eine Aufrechnung gegen Forderungen von BERG ist nur mit anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Forderungen möglich.



Member of VIVAVIS

5. Eigentumsvorbehalt

- 5.1. Die HARDWARE verbleibt bis zur vollständigen und endgültigen Erfüllung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung, gleich aus welchem Rechtsgrund, Eigentum von BERG (Vorbehaltsware). Dasselbe gilt ferner hinsichtlich künftig entstehender oder bedingter Forderungen aus im Rahmen der Geschäftsverbindung gleichzeitigen oder später abgeschlossenen Verträgen. Bei laufender Rechnung dient das vorbehaltene Eigentum zur Sicherung der Forderungen aus dem Kontokorrentverhältnis.
- 5.2. Wird die HARDWARE vom Auftraggeber mit Grundstücken oder beweglichen Sachen verbunden, so tritt der Auftraggeber, ohne dass es weiterer besonderer Erklärungen bedarf, auch seine Forderung, die ihm als Vergütung für die Verbindung zusteht, mit allen Nebenrechten sicherungshalber in Höhe des Verhältnisses des Wertes der verbundenen Vorbehaltsware zu den übrigen verbundenen Gegenständen zum Zeitpunkt der Verbindung an BERG ab. BERG nimmt die Abtretung an.
- 5.3. Übersteigt der realisierbare Wert der bestehenden Sicherheiten die gesicherten Forderungen insgesamt um 10 Prozent, ist BERG auf Verlangen des Auftraggebers insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach Wahl von BERG verpflichtet.

6. Gewährleistung

- 6.1. BERG gewährleistet, dass die gelieferte HARDWARE bei vertrags- und sachgemäßer Nutzung nicht mit Mängeln behaftet ist, die den Wert oder die Tauglichkeit zu dem nach dem Vertrag vorausgesetzten Gebrauch aufheben oder mindern. Eine unerhebliche Minderung des Werts oder der Tauglichkeit bleibt außer Betracht.
- 6.2. Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate und beginnt mit der Übergabe der HARDWARE an den Auftraggeber. Der Auftraggeber muss offensichtliche Mängel unbeschadet der Regelung des § 377 HGB innerhalb einer Frist von zwei Wochenab Empfang der HARDWARE mit einer schriftlichen, detaillierten Mängelliste anzeigen. Anderenfalls ist die Geltendmachung des Mangelhaftungsanspruchs ausgeschlossen.
- 6.3. BERG beseitigt die Mängel, die vor Ablauf der Gewährleistungsfrist mit einer ordnungsgemäßen Mängelliste angezeigt werden, unverzüglich bzw. in einem der Bedeutung der Mängel entsprechenden Zeitrahmen auf eigene Kosten.
- 6.4. Die Beseitigung des Mangels beschränkt sich ausschließlich auf die den Mangel betreffende HARDWARE und umfasst nicht den Aus- und Einbau einer bereits installierten HARDWARE.
- 6.5. Der Auftraggeber stellt BERG auf Anforderung Unterlagen und Informationen, die BERG zur Beurteilung und Beseitigung eines Mangels benötigt, in zumutbarem Umfang zur Verfügung. BERG ist berechtigt, im Rahmen des Zumutbaren eine angemessene Zwischenlösung zur Verfügung zu stellen.
- 6.6. Ergibt eine Überprüfung, dass ein Mangel nicht vorliegt, kann BERG eine Erstattung seines Aufwands nach seinen üblichen Tagessätzen verlangen. Die Gewährleistung entfällt, soweit der Auftraggeber die HARDWARE unsachgemäß benutzt, selbst abändert oder abändern lässt.

7. Haftung

- 7.1. BERG haftet für Schäden, die auf Vorsatz, grober Fahrlässigkeit, dem Fehlen einer garantierten Beschaffenheit oder der Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten beruhen.
- 7.2. Eine Haftung für mittelbare Schäden, wie z. B. entgangenen Gewinn, Mangelfolgeschäden sowie für Schäden, deren Entstehung bei Vertragsschluss typischerweise nicht vorhersehbar war, ist – außer im Falle des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit – gleichgültig aus welchem Rechtsgrund, ausgeschlossen.
- 7.3. BERG haftet für Verzugsschäden höchstens in Höhe von 5% des jeweiligen Einzelauftragswertes der verzögerten Leistung. Darüber hinausgehende Verzugsschadensersatzansprüche bestehen nur bei Vorsatz, grob fahrlässigem Handeln oder bei Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht von BERG.
- 7.4. Die gesetzliche Haftung für Personenschäden und nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.



Member of VIV\VIS

8. Datenschutzrecht und Sicherheit

Informationen zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten entnehmen Sie bitte unserer Datenschutzerklärung: <https://www.berg-energie.de/datenschutz/>

9. Sonstiges

- 9.1. Für alle Ansprüche aus dem Vertrag gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
- 9.2. Erfüllungsort und Gerichtsstand für Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist München, Deutschland. BERG ist berechtigt, eigene Ansprüche an dem Gerichtsstand des Auftraggebers geltend zu machen.
- 9.3. Der zwischen den Vertragsparteien geschlossene schriftliche Vertrag enthält sämtliche getroffenen Vereinbarungen; Nebenabreden bestehen nicht. Einkaufs- und Lieferbedingungen des Auftragsgebers wird ausdrücklich widersprochen. Änderungen bzw. Ergänzungen dieser Bedingungen und des Vertrages bedürfen der Schriftform. Das gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses sowie die Kündigung des Vertrages.
- 9.4. Die Rechtsunwirksamkeit oder Nichtdurchführbarkeit einer Bestimmung berührt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die ganz oder teilweise unwirksame Bestimmung wird einvernehmlich durch eine ihrer rechtlichen oder wirtschaftlichen Absicht am nächsten kommende Regelung ersetzt.
- 9.5. Die Parteien vereinbaren, dass die Übermittlung durch Telefax und E-Mail dem Schriftformerfordernis entsprechen, sofern ihr Zugang nachgewiesen werden kann (z. B. Faxprotokoll, E-Mail Empfangsbestätigung).